



Zum Zwecke der Verkündung
zugestellt am:

Bochum,

Wilhelmy
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 44867 Bochum,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake und Möbius, Am
Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

g e g e n

die Melango.de GmbH, vertr. d. d. Gf. [REDACTED] und [REDACTED],
Neefestr. 88, 09116 Chemnitz,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].
[REDACTED], 42697 Solingen,

hat das Amtsgericht Bochum
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO
ohne mündliche Verhandlung am 16.04.2012
durch den Richter am Amtsgericht Schneider
für Recht erkannt:

- I. Es wird festgestellt, dass der Zahlungsanspruch in Höhe von 534,57 EUR, dessen sich die Beklagte durch die Zahlungsaufforderung vom 24.01.2012 zum Aktenzeichen Y-12931 mittels der Culpa Inkasso GmbH gegenüber dem Kläger berühmt, nicht besteht.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Auf den Antrag des Klägers war festzustellen, dass der Beklagten keine auf eine Mitgliedschaft bei der Beklagten zu gründende Forderung gegen den Kläger zusteht, da zwischen den Parteien eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande gekommen ist.

Die Beklagte hat einen Vertragsschluss/Mitgliedschaft auf der von ihr betriebenen Handelsplattform (Anlage D3; § 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) unter dem Vorbehalt die Voraussetzung gestellt, dass der Kunde Unternehmer ist und einen gültigen Gewerbenachweis erbringt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr hat der Kläger bei seinem Anmeldevorgang an der vorgesehenen Stelle „privat“ eingetragen. Daraus konnte die Beklagte gerade nicht schließen, dass der Kläger Unternehmer ist. Damit aber sind die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, aus denen die Beklagte Rechte herleiten will, nicht erfüllt.

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob die Forderung auch aus den von dem Kläger im Schriftsatz vom 11.04.2012 vorgetragenen Gründen nicht besteht.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Schneider